

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. <del>Region des Bestimmungsorts</del>		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN</b>						
<b>0511</b> Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1   oder 3, ungenießbar						
<b>051199</b> andere						
<b>05119985</b> andere						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Identifikationsnummer	Identifikationssystem		
Menge			Datum der Gewinnung/Herstellung			

II. Gesundheitsinformationen		
<b>Part II: Certification</b>	Der unterzeichnete staatliche/amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete staatliche/amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:	
	1. Die Equidenembryonen, die in die Republik Moldau ausgeführt werden, wurde klinisch gesunden weiblichen Spendertieren aus Betrieben und/oder Verwaltungsgebieten entnommen, für die Folgendes gilt:	
	1.1. sie sind nach amtlicher Feststellung frei von den folgenden ansteckenden Tierkrankheiten:	
	- Afrikanische Pferdepest;	
	- Beschälseuche (Trypanosoma equiperdum), Rotz – in den letzten 6 Monaten im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats oder im Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung;	
	1.2. am Ort der Embryonentnahme sind keine der folgenden ansteckenden Krankheiten aufgetreten:	
	- Ansteckende Metritis des Pferdes;	
	- infektiöse Anämie der Einhufer;	
	- Equine Virale Arteritis.	
	2. Die weiblichen Spendertiere, denen die Embryonen entnommen wurden, wurden in den 30 Tagen vor der Entnahme der Equidenembryonen am Ort der Embryoentnahme gehalten.	
3. Die Tiere sind nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft.		
4. Die weiblichen Spendertiere wurden		
(1)	○ [gegen Equine Rhinopneumonitis (EHV-1 & 4) geimpft und Bezeichnung des Impfstoffs angeben];	(Datum der Impfung)
(1)	○ oder [nicht gegen Equine Rhinopneumonitis (EHV-1 & 4) geimpft.]	
5. Die weiblichen Spendertiere wurden in den 60 Tagen vor der Entnahme der Rinderembryonen im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Equiden in Berührung gekommen.		
6. Das für die Besamung der weiblichen Spendertiere bzw. für die Befruchtung der Eizellen verwendete Pferdesperma wurde gemäß dem OIE-Gesundheitscodex für Landtiere entnommen.		
7. Die weiblichen Spendertiere wurden innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme der Embryonen in einem staatlich zugelassenen Labor gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere mit Negativbefund einem Test auf Folgendes unterzogen (gegebenenfalls Name des Labors, Datum und Testmethode angeben):		
(2)	- Beschälseuche (Trypanosoma equiperdum):	
(2)	- Ansteckende Metritis des Pferdes:	
(2)	- Equine Virale Arteritis.	
8. Die Equidenembryonen wurden gemäß den OIE-Empfehlungen gewonnen und verarbeitet, um eine Kontamination mit pathogenen oder toxischen Mikroorganismen zu verhindern.		
9. Das für die Besamung der weiblichen Spendertiere bzw. für die Befruchtung der Eizellen verwendete Pferdesperma wurde gemäß den Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften entnommen.		
10. Die Equidenembryonen wurden gemäß den Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften entnommen, gelagert und befördert.		
Erläuterungen:		
Teil I:		
Feld I.21: In diesem Feld entweder die Plombennummer oder die Containernummer oder beides angeben.		
Teil II:		
(1)	Nichtzutreffendes streichen.	
(2)	Der Test auf die oben genannte Krankheit kann entfallen, wenn das Ausfuhrland gemäß den Normen des OIE-Gesundheitscodex für Landtiere amtlich anerkannt frei von dieser Krankheit ist.	
Die Farbe der Unterschrift und des Stempels muss sich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.		
Certifying Officer		

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen			
	Name (in capital letters)		Qualification and title	
	Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
	Stempel			